

Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 30.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde, Rechtsstellung, Zusatzbezeichnung (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Cottbus/Chóšebuz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Die Stadt trägt zusätzlich zu ihrem Namen die Zusatzbezeichnung „Universitätsstadt/Uniwersitne město“.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz führt folgendes Wappen:

In Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknaufte Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs (Anlage 1).
- (3) Die Flagge der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:8:1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen (Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt hat oberhalb als Umschrift die Bezeichnung STADT und unterhalb den Namen der Stadt COTTBUS/CHÓŠEBUZ. Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels. Das Dienstsiegel der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung – DIE OBERBÜRGERMEISTERIN – beziehungsweise – DER OBERBÜRGERMEISTER – unterhalb des Wappens; der Gemeindename befindet sich oberhalb des Wappens (Anlage 3).

§ 3 Förderung der sorbischen/wendischen Minderheit (§ 2 Absatz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz im Rahmen des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) gefördert. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt für die Sicherung der Gleichberechtigung der Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes und für die Möglichkeit der wirksamen politischen Mitwirkung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für die Dauer von 5 Jahren eine Beauftragte beziehungsweise einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden die oder der direkt der Oberbürgermeisterin oder dem

Oberbürgermeister unterstellt ist. § 6 Abs. 5 dieser Hauptsatzung gilt für die Beauftragte oder den Beauftragten entsprechend.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Cottbus/Chósebus ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung.

Die Stadt Cottbus/Chósebus prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chósebus näher geregelt.
- (3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten im Sinne des § 13 Absatz 2 BbgKVerf gestellt werden.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (5) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in Formen offener Beteiligung sowie projektbezogen beteiligt. Als Form offener Beteiligung sind Kinder- und Jugendkonferenzen, Kinder- und Jugendparlamente in Schulen, Jugenddialoge, Sprechstunden der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für Kinder und Jugendliche sowie der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten, Jugendforum sowie kontinuierliche Austausche mit Kinderexpertinnen und -experten vorgesehen. Als Form projektbezogener Beteiligung werden direkte Gespräche, Diskussionsrunden sowie Workshops angeboten. Die Stadt Cottbus/Chósebus entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen und ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht zur Stellungnahme wahr, indem sie sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die Vorsitzende oder

den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und soll der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, in einer der nächsten Sitzungen/Beratungen persönlich vorzutragen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen. Im Übrigen gelten die §§ 22 Absätze 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG).

§ 6 Beauftragte (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cottbus/Chósebus wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.
- (2) Zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Cottbus/Chósebus wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange der Seniorinnen und Senioren benannt.
- (3) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Cottbus/Chósebus wird eine Kinder- und Jugendbeauftragte oder ein Kinder- und Jugendbeauftragter benannt.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die jeweilige Beauftragte oder den jeweiligen Beauftragten nach den Absätzen 1 bis 3 auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Die jeweilige Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterstellt.
- (5) Der Beauftragten oder dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren oder seinen Aufgabenbereich haben. Sie oder er hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte oder der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben gehindert ist. Die Beauftragten berichten einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 7 Beiräte (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebus richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in Cottbus/Chósebus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Cottbus/Chósebus“. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder dieses Beirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebus haben. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören.

- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebus richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderungen einen weiteren Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebus“. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder dieses Beirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebus haben. Mehr als die Hälfte der Sitze sollen durch Menschen mit Behinderungen besetzt werden. Im Übrigen sind die Sitze mit Mitgliedern von Behindertenverbänden, Vereinen oder Selbsthilfegruppen oder Mitarbeitern der Behindertenhilfe zu besetzen. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen gehören.
- (3) In der Stadt Cottbus/Chósebus wird zur besonderen Vertretung der Interessen und Belange von Migrantinnen und Migranten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund ein Beirat für Integration und Migration von Einwohnern, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gebildet. Mit der Bildung des Beirats soll insbesondere die Integration von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in die Stadt Cottbus/Chósebus gefördert werden. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chósebus“. Der Beirat soll sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration und Migration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an, wobei 9 Mitglieder aus der Gruppe der Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit sowie 6 Mitglieder, die über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zu stellen sind. Die Mitglieder des Beirats müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorschlagsberechtigt sind die in der Stadt Cottbus/Chósebus tätigen Vereinigungen und Organisationen mit mitgliedschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der in Satz 1 genannten Personengruppen eintreten. Vorschlagsberechtigt ist ebenso der für die Rechte von Minderheiten zuständige Ausschuss.
- (4) Die Stadt Cottbus/Chósebus richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Cottbus/Chósebus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebus“. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder dieses Beirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Stadtverordnetenversammlung im Alter zwischen 11 und 25 Jahren sind und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebus haben. Die Nominierung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf auf einer Jugendkonferenz; dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören.
- (5) Die Vorschläge für die Benennung sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder der Beiräte nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Cottbus/Chósebus werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).
- (6) Den vorgenannten Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die von ihnen vertretenden Gruppen in der Stadt Cottbus/Chósebus haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Die vorgenannten Beiräte haben das Recht, sich in Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Gruppen an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Den Beiräten soll die Möglichkeit gegeben werden, in

schriftlicher oder elektronischer Form Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit diesem Beirat erörtert werden. Die Anhörung der Beiräte findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

- (7) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die beziehungsweise der jeweilige Vorsitzende vertritt den betreffenden Beirat gegenüber den Organen der Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- (8) Der jeweilige Beirat wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu veröffentlichen ist.
- (9) Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.
- (10) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, eine von ihr oder ihm beauftragte Beschäftigte der Verwaltung beziehungsweise ein von ihr oder ihm beauftragter Beschäftigter der Verwaltung und Stadtverordnete haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht.

§ 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt/Vorbehaltskatalog (§ 28 Absatz 2 Nr. 17, Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus/Chóšebuz, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 300.000 Euro nicht unterschritten wird. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 - 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert solcher Rechtsgeschäfte 300.000 Euro übersteigt,
 - 2. die Aufnahme von Krediten (mit Ausnahme von Kassenkrediten) sowie Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sofern der Wert 300.000 Euro übersteigt,
 - 3. der Erlass von Einzelforderungen, sofern der Wert des Erlasses einen Betrag in Höhe von 200.000 Euro übersteigt.

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§§ 31 Absatz 3, 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Mitglieder von Ortsbeiräten teilen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren oder seinen Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der Beruf, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber beziehungsweise die Dienstherrin oder der Dienstherr, die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Cottbus/Chósebuz.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Fraktionsbildung

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung entsprechend § 17 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte,
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
 - erstmalige Beratung über Zuschüsse.
- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebuz im Bürger-Informationsportal der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz im Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Bildung von Ortsteilen, Ortsteilvertretungen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Stadt Cottbus/Chóšebuz bestehen folgende Ortsteile:

1. Mitte/Srjež
2. Sandow/Žandow
3. Merzdorf/Žylowk
4. Dissenchen-Schlichow/Dešank-Šlichow
5. Branitz/Rogeńc
6. Kahren/Kórjeń
7. Kiekebusch/Kibuš
8. Spremberger Vorstadt/Grodkojske pšedměsto
9. Madlow/Módłej
10. Sachsendorf/Knorawa
11. Groß Gaglow/Gogolow
12. Gallinchen/Gołynk
13. Ströbitz/Strobice
14. Schmellwitz/Chmjelow
15. Saspow/Zaspy
16. Skadow/Škódow
17. Sielow/Žylow
18. Döbbrick-Maiberg/Depsk-Majberk
19. Willmersdorf/Rogozno.

Zur Abgrenzung der jeweiligen Ortsteilgrenzen wird auf die als Anlage 4 beigefügte Topographische Karte Bezug genommen.

(2) Für die in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte eine Ortsvorsteherin beziehungsweise einen Ortsvorsteher, die beziehungsweise der zugleich Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Ortsbeirates ist und eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteherin beziehungsweise des direkt gewählten Ortsvorstehers und die

Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) Der Ortsbeirat in den Ortsteilen ist mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:

- Ortsteile Merzdorf/Żylowk, Dissenchen-Schlichow/Dešank-Šlichow, Branitz/Rogeńc, Kahren/Kórjeń, Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow, Willmersdorf/Rogozno je 3 Mitglieder,
- Ortsteile Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow und Kiekebusch/Kibuš je 5 Mitglieder,
- Ortsteil Döbbrick-Maiberg/Depsk-Majberk 6 Mitglieder,
- Ortsteil Sielow/Żyłow 7 Mitglieder.

(4) Die übrigen Ortsteile bestehen ohne Ortsteilvertretung (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf).

(5) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf).

(6) Die Ortsbeiräte entscheiden gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf).

(7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 11 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der jeweiligen Ortsbeiräte werden gemäß § 17 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(8) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte obliegen Mitteilungspflichten gemäß § 9 dieser Hauptsatzung.

§ 13 Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung auszuschließen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf). Ein der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt unter Berücksichtigung des Satzes 2 insbesondere vor:
 - bei Grundstücksgeschäften, deren Wert 50.000 Euro unterschreitet,
 - bei Geschäften über sonstige Vermögensgegenstände, deren Wert 100.000 Euro unterschreitet,
 - bei Vergaben nach VOL, VOB und VOF, die den Wert von 2 Mio. Euro unterschreiten,
 - bei dem Erlass von Forderungen der Stadt Cottbus/Chósebus, die den Wert von 100.000 Euro unterschreiten.

§ 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Absatz 2 BbgKVerf)

Die Stadt Cottbus/Chósebus hat 3 Beigeordnete.

§ 15 Geschlechtergerechte Sprache

Für alle Bezeichnungen wird, sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann, sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet. Der Gleichstellung von Frauen und Männern ist in Satzungen, Vorlagen, Beschlüssen und Veröffentlichungen der Stadt Cottbus/Chósebus sprachlich Rechnung zu tragen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Die fünfjährige Befristung der Benennung der Beauftragten oder des Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gemäß § 3 Absatz 2 dieser Hauptsatzung gilt erstmalig mit der Neubesetzung der Beauftragtenstelle.
- (2) Die Vorgaben zur Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates nach § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 dieser Hauptsatzung, des Beirates für Menschen mit Behinderungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Hauptsatzung sowie des Beirates für Integration und Migration nach § 7 Absatz 3 Satz 5 dieser Hauptsatzung finden erstmals im Rahmen einer notwendig werdenden Neubesetzung des Beirates Anwendung.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin oder von dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte 5 Tage durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Branitz/Rogeńc Pücklerstraße 26/Pücklerowa droga 26

Dissenchen-Schlichow/Dešank-Šlichow Dissenchener Hauptstraße 44/Dešankojska główna droga 44

Döbbrick-Maiberg/Depsk-Majberk Döbbricker Dorfstraße 17 a/Depsčarńska wejsna droga 17 a

Gallinchen/Gołynk Friedensplatz 6/Naměsto měra 6

Groß Gaglow/Gogolow Chausseestraße 53 (Bürgerhaus)/Šosejowa droga 53 (dom za bergarje)

Kiekebusch/Kibuš Hauptstraße 60/Głowna droga 60

Kahren/Kórjeń Am Park 21/Pśi parku 21

Merzdorf/Žylowk Merzdorfer Hauptstraße (Bushaltestelle Feuerwehr) /Žylowkojska główna droga (busowe zastanišćo wognjowa wobora)

Saspow/Zaspy Fröbelstraße 1/Fröbelowa droga 1

Sielow/Žylow Sielower Chaussee 67/Žylojska šoseja 67

Skadow/Škódow Bushaltestelle Skadower Hauptstraße/Skadower Schulstraße/busowe zastanišćo Škódojska główna droga/Škódojska šulska droga

Willmersdorf/Rogozno Friedhofsweg 3/Na kjarchob 3.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz www.cottbus.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1

Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus innerhalb der Sprechzeiten.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Cottbus/Chósebus (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.10.2016 in der Fassung der am 27.03.2024 beschlossenen 6. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.10.2016 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, 06.05.2025

gez.

Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus